

**Unterrichtung  
durch die Bundesregierung**

**Bericht der Bundesregierung gemäß § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes  
für die Jahre 2007 und 2008**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Auftrag</b> .....	1
<b>II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 BStatG</b> .....	1
<b>III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG</b> .....	2
<b>Anhänge</b> .....	6

**I. Auftrag**

Dieser Bericht dient der Erfüllung der in § 5 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) festgelegten Pflicht der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die nach § 5 Absatz 2 BStatG angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7 BStatG zu erstatten. Er knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 7. Mai 2007 (Bundestagsdrucksache 16/5300) an.

Bundesstatistiken müssen nach § 5 Absatz 1 BStatG grundsätzlich durch Gesetz angeordnet werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, die in § 5 Absatz 2 und § 7 BStatG geregelt sind. Danach dürfen unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen Bundesstatistiken auch ohne Beteiligung des Bundestages durchgeführt werden. Um dem Bundestag die Wahrnehmung seiner Kontrollrechte zu ermöglichen, hat die Bundesregierung ihn nach § 5 Absatz 3 BStatG alle zwei Jahre über die nach § 5 Absatz 2 und § 7 BStatG erhobenen Statistiken zu unterrichten. Gegenstand des vorliegenden Berichts sind die

in den Jahren 2007 und 2008 auf dieser Grundlage erhobenen Statistiken.

Die im Text genannten Rechtsvorschriften sind im Anhang 2 des Berichts abgedruckt.

**II. Bundesstatistiken aufgrund von  
Rechtsverordnungen nach  
§ 5 Absatz 2 BStatG**

Nach § 5 Absatz 2 BStatG wird die Bundesregierung ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer von bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Für den Berichtszeitraum 2007/2008 hat die Bundesregierung auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung eine Bundesstatistik angeordnet:

**Erwerbsstatistikverordnung**

Auf der Grundlage der Erwerbsstatistikverordnung vom 10. Mai 2004 (BGBl. I S. 870), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2006 (BGBl. I S. 1434), wurde zur Bereitstellung aktueller international vergleichbarer Informationen über den Erwerbsstatus der Bevölkerung und die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt die zeitlich befristete Erhebung „Arbeitsmarkt in Deutschland“ für die Berichtsmonate September 2004 bis April 2007 als Bundesstatistik durchgeführt. Hierzu wurden nach dem Standard der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) monatlich der Erwerbsstatus der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis 74 Jahre) erhoben und seit dem Berichtsmonat Januar 2005 die monatlichen Ergebnisse veröffentlicht. Nach Auslaufen der Erwerbsstatistikverordnung wird seit Mai 2007 der einschlägige Datenbedarf aus den monatlichen Schnellauswertungen der Mikrozensuserhebungen gedeckt.

Die von September 2004 bis April 2007 durchgeführte Erhebung „Arbeitsmarkt in Deutschland“ war als laufende Telefonerhebung mit einem monatlichen Stichprobenumfang von 30 000 realisierten Interviews mit Personen im erwerbsfähigen Alter konzipiert. Sie wurde als rotierendes Panel mit sechsmaliger Befragung und einer Nettoüberlappung von mindestens 70 Prozent durchgeführt. Für die Interviews wurde das Verfahren der computergestützten telefonischen Befragung gewählt. Die Durchführung der telefonischen Befragungen übernahm eine private Firma im Auftrag des Statistischen Bundesamtes (StBA).

Die Kosten für diese Erhebung betragen durchschnittlich 170 000 Euro pro Monat. Den Ländern sind keine Kosten entstanden, da die Erhebung allein vom StBA durchgeführt wurde. Die durchschnittliche zeitliche Belastung der Befragten betrug bei der Erstbefragung etwa sechs Minuten, bei der Wiederholungsbefragung etwa drei Minuten. Es bestand keine Auskunftspflicht.

Der Erlass der befristeten Erwerbsstatistikverordnung war erforderlich, um möglichst schnell über die gewünschten Daten verfügen zu können und um ein Hochrechnungsverfahren entwickeln zu können, mit dem der Datenbedarf aus den Mikrozensuserhebungen gedeckt werden kann. Da das Mikrozensusgesetz 2005 vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350) erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und die Erhebungen im Rahmen des Mikrozensus bis zu diesem Zeitpunkt nur als einmalige jährliche Erhebung durchgeführt wurden, mussten für die Entwicklung der Hochrechnungsverfahren zunächst Erfahrungen mit unterjährigen, d. h. gleichmäßig über alle Berichtswochen eines Jahres verteilte Veränderungen der Erwerbslosen- und Erwerbstätigenzahlen gesammelt werden.

### III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

§ 7 BStatG ermöglicht es den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder, ohne eine weitere spezialgesetzliche Regelung Erhebungen für besondere Zwecke bei einem auf höchstens 20 000 Befragte begrenzten Personenkreis durchzuführen. Eine Auskunftspflicht besteht dabei nicht. Zur Darstellung eines Verlaufs sind Wiederholungsbefragungen bis zu fünf Jahre nach einer ersten Befragung zulässig. Diese Beschränkungen gewährleisten, dass durch Statistiken nach § 7 BStatG keine hohen Belastungen für Befragte entstehen, da nur wenige Einheiten einbezogen werden dürfen und es den Befragten freigestellt ist, an einer Erhebung teilzunehmen.

Voraussetzung für derartige Erhebungen ist nach § 7 Absatz 1, dass sie der Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dienen, oder nach § 7 Absatz 2, dass sie für die Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik erforderlich sind.

§ 7 Absatz 1 BStatG ermöglicht damit eine flexible Reaktion auf kurzfristig auftretende Informationsbedürfnisse oberster Bundesbehörden.

Durch § 7 Absatz 2 BStatG sollen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzt werden, das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ständig weiterzuentwickeln. Solche Weiterentwicklungen können vielfach sowohl zur Entlastung der Befragten als auch zu einem effizienten Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen. Durch die Beteiligung an Pilot- oder Testerhebungen für europäische Statistikvorhaben können bereits frühzeitig nationale Gesichtspunkte erkannt und in die weiteren Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Zudem können die deutschen statistischen Ämter durch solche Beteiligungen ihre Erfahrungen einbringen und die weitere Ausgestaltung der europäischen Statistik beeinflussen.

Wegen ihrer Flexibilität und der relativ geringen Belastung der Befragten haben Erhebungen nach § 7 Absatz 1 und 2 BStatG zunehmend an Bedeutung gewonnen, insbesondere vor dem Hintergrund notwendiger kurzfristiger Anpassungen des statistischen Programms an den sich immer schneller wandelnden Informationsbedarf.

Da die Projektlaufzeiten solcher Statistiken zum Teil über den zweijährigen Zeitraum hinausgehen, für den die Bundesregierung nach § 5 Absatz 3 BStatG dem Deutschen Bundestag Bericht erstattet, werden im Folgenden sowohl die im Berichtszeitraum 2007 bis 2008 abgeschlossenen als auch die noch laufenden Projekte aufgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 13 Erhebungen, davon fünf auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 BStatG und acht nach § 7 Absatz 2 BStatG durchgeführt.

Da die Gesamtkosten der Statistiken erst nach Abschluss der Erhebungen ermittelt werden können, enthält die tabellarische Übersicht im Anhang 1 zu diesem Bericht nur abgeschlossene Projekte. Für die EU-Projekte („Statistische Erfassung des selbst genutzten Eigentums“, „Nachbefragungen im Mikrozensus“ und „Piloterhebung ‚European household survey‘“) liegen die endgültigen Kostenabrechnungen noch nicht vor.

#### 1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Absatz 1 BStatG

Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Jahr 2006 für das Berichtsjahr 2005 fünf Erhebungen im Umweltbereich auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 BStatG durchgeführt. Letzte Datenlieferungen durch die statistischen Landesämter sowie die Auswertung der Daten erfolgten im Jahr 2007.

Beim Inkrafttreten des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das Erhebungen ab dem Berichtsjahr 2006 regelt, waren fünf Erhebungen

im Bereich der Umweltstatistik für das Berichtsjahr 2005 ohne gesetzliche Regelung verblieben. Dabei handelt es sich um die

- Erhebungen der Abfallentsorgung (vgl. § 3 UStatG),
- Verpackungen (vgl. § 5 UStatG),
- Klimawirksamen Stoffe (vgl. § 11 UStatG),
- Umweltschutzinvestitionen (vgl. § 11 UStatG) und
- Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz (vgl. § 12 UStatG).

Wegen der besonderen Bedeutung dieser Erhebungen für die Umweltpolitik und zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten, die sich aus der Abfallstatistik sowie der Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik ergeben, wurden diese Erhebungen für das Berichtsjahr 2005 auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 BStatG durchgeführt. Aufgrund der Meldepflicht bis zum Berichtsjahr 2004 und anschließender Fortsetzung der Berichtspflicht ab 2006 konnte für das Übergangsjahr 2005 eine für eine freiwillige Erhebung akzeptable Antwortquote bei den Befragten erzielt werden. Ergänzend mussten allerdings Schätzungen auf der Basis der Vorjahresergebnisse mit herangezogen werden. Die mit dieser Erhebung gemachten Erfahrungen sind aus den genannten Gründen jedoch nicht übertragbar auf Erfolgsaussichten anderer freiwilliger Erhebungen.

## **2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Absatz 2 BStatG**

In den Jahren 2007 und 2008 wurden acht Bundesstatistiken nach § 7 Absatz 2 BStatG durchgeführt, davon wurden fünf abgeschlossen:

### **1. Gewinnung demografischer Grunddaten zur Geburtenentwicklung in Deutschland**

Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben im Herbst 2006 eine Erhebung zur Gewinnung demografischer Grunddaten zur Geburtenentwicklung in Deutschland durchgeführt. Die Erhebung diente der methodischen Weiterentwicklung der Geburtenstatistik und der Bevölkerungsvorausberechnungen. Die Aufnahme von bisher weder in den regelmäßigen Geburtenstatistiken noch im Mikrozensus enthaltenen Fragestellungen, wie die Gesamtzahl der von einer Frau geborenen Kinder, wurde überprüft. Untersucht wurde auch, wieweit die Ergebnisse zur so genannten „Kohortenfertilität“ (Anzahl der tatsächlich geborenen Kinder pro Frau eines Geburtsjahrgangs) mit den Angaben aus der Geburtenstatistik übereinstimmen.

Die Erhebung wurde bei 12 500 Frauen zwischen 16 und 75 Jahren durchgeführt. Es ergab sich eine Antwortquote von 83 Prozent. Diese hohe Teilnahmebereitschaft und die Rückmeldungen aus der Erhebungsphase weisen darauf hin, dass die Befragten nur gering belastet wurden und die Auskunftserteilung keinen hohen Aufwand verursachte.

Die Erhebung ist abgeschlossen, erste Ergebnisse wurden Ende 2007 und ausführlichere im Jahr 2008 veröffentlicht.

### **2. Fernunterrichtsstatistik 2006**

Die Fernunterrichtsstatistik erfolgte letztmalig im Jahr 2006. Im August 2007 wurden die Ergebnisse veröffentlicht.

### **3. Pilotstudie „International Sourcing“**

Das StBA führte in Kooperation mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) sowie den statistischen Landesämtern von Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen eine Piloterhebung zum Thema „International Sourcing“ durch. Ziel war es, quantitative und qualitative Daten über die Verlagerung wirtschaftlicher Aktivitäten sowie deren Auswirkungen, z. B. auf den nationalen Arbeitsmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit, zu gewinnen. Das hierzu entwickelte Erhebungskonzept ermöglicht aussagekräftige und EU-weit vergleichbare Ergebnisse über Motive und Barrieren sowie den Umfang von Verlagerungen und deren Zielländer. Darüber hinaus wurden Angaben über die Erfahrungen der Unternehmen und deren zukünftige Verlagerungsplanung ermittelt. Von den rund 20 000 angesprochenen deutschen Unternehmen konnten gut 9 000 Antworten in die Auswertung einbezogen werden, was einer Quote von rund 45 Prozent entspricht. Die Bundesergebnisse der Piloterhebung, die im Jahr 2008 abgeschlossen wurde, sind in mehreren Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (StBA) publiziert.

### **4. Überschuldungsstatistik**

Die Überschuldungsstatistik soll die Datenlage zur Überschuldungssituation privater Haushalte verbessern. Um dieses Vorhaben umzusetzen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit dem StBA entschieden, eine freiwillige Erhebung bei den Schuldnerberatungsstellen über die von ihnen beratenen Personen zu testen. An der Erhebung, die erstmals für das Berichtsjahr 2006 durchgeführt wurde, können alle Schuldnerberatungsstellen teilnehmen, die unter der Trägerschaft der Wohlfahrts- und Verbraucherverbände sowie der Kommunen stehen. Die Datenerhebung selbst führt in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen zu keiner großen Mehrbelastung, da die meisten Angaben für die Überschuldungsstatistik ohnehin im Rahmen der elektronischen Aktenführung erfasst werden. Die Erhebung und Aufbereitung der Daten für diese Statistik ist weitgehend automatisiert. Dies bedeutet, dass die bei den Beratungsstellen eingesetzte Software an die zu erfragenden Tatbestände angepasst oder neue Software beschafft werden musste. Aus den bei den Beratungsstellen elektronisch geführten Akten heraus kann die Lieferung der Daten über das elektronische Internet-Übermittlungsverfahren eSTATISTIK.core an das StBA erfolgen.

Zwei Sachverhalte sollen anhand dieser Erhebung geklärt werden: Zum einen, ob der Grundbedarf der Nutzer der Statistik erfüllt werden kann und ob über den Grundbe-

darf hinaus auch Verlaufsdarstellungen möglich sind. Zum zweiten soll geklärt werden, ob nach und nach weitere Beratungsstellen zu einer Teilnahme an der Statistik gewonnen werden können, um ggf. auch regionale Unterschiede zu den überschuldeten Personen nachvollziehen zu können. Seit der ersten Erhebung für das Beratungsjahr 2006 ist die Anzahl der teilnehmenden Beratungsstellen kontinuierlich angestiegen. So haben 2006 von den ca. 950 Schuldnerberatungsstellen in Deutschland 124 an der Statistik teilgenommen und die Angaben von rund 57 000 Personen – mit deren Einverständnis – bereitgestellt. 2007 waren es 212 und 2008 waren es 240 Beratungsstellen.

Ergebnisse der Überschuldungsstatistik für das Jahr 2007 wurden im Oktober 2008 veröffentlicht.

### **5. Pilotprojekt „Statistische Erfassung des selbstgenutzten Wohneigentums“**

Mit dem Pilotprojekt „Statistische Erfassung des selbstgenutzten Wohneigentums“ werden neue Methoden und Verfahren entwickelt, um die Preisentwicklung des selbstgenutzten Wohnens im Rahmen des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) adäquat abzudecken. Der Vergleich der Preisveränderungsraten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erfolgt hauptsächlich auf Basis des HVPI. Dieser wird in jedem Mitgliedstaat der EU auf der Grundlage einer einheitlich festgelegten Methodik erstellt. Da bei bestimmten Güterarten die Preisentwicklung aufgrund nationaler Unterschiede in der Struktur und Organisation der Märkte nur schwer erfassbar ist, werden vom HVPI noch nicht alle von privaten Haushalten gekauften Waren und Dienstleistungen abgedeckt. So ist bisher zwar die Preisentwicklung der Mieten privater Haushalte erfasst, nicht aber die Entwicklung der Preise des von privaten Haushalten selbst genutzten Wohneigentums.

Während in einem früheren Teilprojekt des Pilotprojektes „Statistische Erfassung des selbst genutzten Wohneigentums“ die Machbarkeit der preisstatistischen Erfassung für schlüsselfertige neue Wohnbauten gezeigt werden konnte, war es Ziel des in den Jahren 2006 und 2007 durchgeführten Teilprojektes, auch ein Konzept für Bestandsimmobilien und für die mit dem Erwerb von Immobilien verbundenen Kosten zu entwickeln sowie bei schlüsselfertigen neuen Wohnbauten die Machbarkeit einer laufenden Statistik mit verhältnismäßig aktuellen Berichtszeiträumen zu prüfen. In einem letzten Teilprojekt, das Ende 2007 startete, wurden die begonnenen Arbeiten fortgesetzt und methodisch verbessert.

Die Ausgangsdaten werden bei den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte erhoben. Wesentliche Aufgabe der Gutachterausschüsse ist es, den regionalen Grundstücksmarkt transparent zu machen, indem Bodenrichtwerte und sonstige wichtige Informationen über Grundstücke und deren Kauf/Verkauf veröffentlicht sowie auf Anforderung Verkehrswertgutachten erstellt werden. Zu diesem Zweck werden so genannte Kaufpreissammlungen mit den relevanten Merkmalen von Grundstückskäufen bzw. Grundstücksverkäufen geführt. Für das Projekt

werden zurzeit von ca. 125 Gutachterausschüssen aus sieben Ländern Daten zu dem Kauf/Verkauf schlüsselfertiger neuer sowie gebrauchter Wohngebäude und Wohnungen bezogen (mit Kostenerstattung).

Überwiegend erfolgen die Meldungen als maschinell erzeugter Extrakt bestehender elektronischer Datenbanken.

### **6. Nachbefragungen im Mikrozensus/Labour Force Survey (LFS)**

Der Mikrozensus ist eine wichtige Datenquelle für soziostrukturelle Merkmale des Arbeitsmarktes sowie der Veränderung von Beschäftigungsverhältnissen in Deutschland. Trotz einer Reihe deutlicher Verbesserungen bei der Erfassung kleinerer Beschäftigungsverhältnisse im Mikrozensus in den letzten Jahren bestehen weiterhin Ergebnisunterschiede zu anderen erwerbsstatistischen Datenquellen (z. B. Statistik der geringfügig Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit, Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder).

Seit September 2007 führt das StBA daher Nachbefragungen zur Bewertung der Qualität erwerbsstatistischer Angaben im Mikrozensus durch. Ziel dieser Nachbefragungen ist es, verschiedene Vermutungen über eine mögliche Unterschätzung der Ausübung und der Suche nach kleineren Beschäftigungsverhältnissen empirisch zu überprüfen. Die Ergebnisse der Nachbefragung sollen dazu beitragen, Ergebnisunterschiede zu anderen erwerbsstatistischen Datenquellen besser zu erklären und mögliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu erarbeiten.

Das Projekt wird in Kooperation mit den statistischen Ämtern der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen durchgeführt und finanziell von der Europäischen Kommission gefördert. Im Rahmen einer telefonischen Nachbefragung wurden im ersten Halbjahr 2008 etwa 4 000 Personen gezielt auf die Ausübung oder Suche nach kleineren Beschäftigungsverhältnissen angesprochen, um genauere Erkenntnisse zur Messproblematik im Mikrozensus zu erlangen. Gemessen am Umfang des Mikrozensus (800 000 Befragte) ist die Anzahl der nachbefragten Personen gering, auch das telefonische Befragungsverfahren diente zur Entlastung der Befragten. Die von den beteiligten statistischen Ämtern der Länder erhobenen Daten wurden im StBA ausgewertet. Das Projekt wurde im Dezember 2008 mit einem Ergebnisbericht abgeschlossen.

### **7. Piloterhebung Europäische Haushaltsumfrage/ „European household survey“ (EHS)**

Auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 BStatG beteiligte sich das StBA im Jahr 2008 an einer Piloterhebung zur geplanten Europäischen Haushaltsumfrage („European household survey“, EHS). Die Erhebung wurde in Zusammenarbeit mit dem statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen und mit der Unterstützung von Eurostat durchgeführt. Mit dem EHS soll die Harmonisierung und Rationalisierung von Befragungen von Haushalten gefördert werden. Zudem soll eine Möglichkeit geschaffen

werden, kurzfristig auf neuen Datenbedarf reagieren zu können. Es ist vorgesehen, soziodemografische Kernvariablen, die einen festen Bestandteil der Erhebung ausmachen, mit weiteren, variierenden Fragebogenmodulen zu kombinieren. Bei den Erhebungsmodulen handelt es sich zum Teil um bereits bestehende Statistiken, wie z. B. die Erhebung über die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten (IKT). Weiterhin ist ein Modul „New Commission Needs (NCN)“ zur Behandlung aktueller politischer Themenstellungen vorgesehen, um den kurzfristig auftretenden Bedarf der EU-Kommission zu befriedigen.

Ziel der Pilotstudie zum EHS ist es, das Konzept der Kombination unterschiedlicher Module zu testen. So soll geprüft werden, ob und wie eine Befragung mit der Integration unterschiedlicher Module aufgebaut werden kann. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Antwortausfälle und auf die Befragungsdauer gelegt. Für die Piloterhebung sind im Mai und Juni 2008 etwa 200 Haushalte sowie die darin lebenden Haushaltsmitglieder im Alter von 15 Jahren und älter befragt worden. Als Auswahlgrundlage für die Befragung diente die Dauerstichprobe befragungsbereiter Haushalte. Die Erhebung ist als schriftliche Befragung durchgeführt worden. Der Ergebnisbericht der Pilotstudie wurde Ende 2008 an Eurostat geliefert.

#### **8. Europäische Testerhebung zum Thema Opferwerdung durch Kriminalität**

Eurostat hat im August 2007 die Durchführung eines Methodentests zum Thema Opferwerdung durch Kriminalität ausgeschrieben. Für diese Testerhebung soll ein vorgegebener Fragebogen übersetzt und dessen Einsatzmöglichkeit mit unterschiedlichen Befragungstechniken bei allgemeinen Bevölkerungsumfragen getestet werden.

Für Deutschland hatte sich ein Konsortium aus dem StBA, den statistischen Landesämtern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sowie dem Bundeskriminalamt um die Durchführung des Tests auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 BStatG beworben. Der mit Eurostat im November 2008 abgeschlossene Vertrag sieht eine Projektlaufzeit vom 1. September 2008 bis zum 31. Mai 2010 vor.

Bei diesem Projekt werden in den beteiligten Bundesländern insgesamt gut 1 000 zufällig ausgewählte Teilnehmer der Dauerstichprobe befragungsbereiter Haushalte zu demografischen Merkmalen, zu ihren Kriminalitätsängsten sowie zu ihrer Betroffenheit durch Kriminalität befragt. Einer ersten Phase mit schriftlicher Befragung, die u. a. dem Auffinden von Befragten mit Opfererfahrung dient, folgt in einer zweiten Phase die vertiefte Befragung dieser Opfer mit alternativen Erhebungsverfahren.

## Anhang 1

Übersicht über die in den Jahren 2007 und 2008 abgeschlossenen Erhebungen  
nach § 7 BStatG

Erhebung	Auftraggeber	Rechtsgrundlage	Beteiligte StLÄ	Erhebungsumfang		Finanzielle Beteiligung durch	Gesamtkosten in Euro	
				Befragte Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen		StBA	StLÄ
Umwelterhebungen	StBA	§ 7 Absatz 1	alle	ca. 15 000	ca. 30	./.	*	*
Gewinnung demografischer Grunddaten zur Geburtenentwicklung	StBA	§ 7 Absatz 2	alle	12 500 Frauen	18	./.	135 993	165 490
Fernunterrichtsstatistik 2006	StBA	§ 7 Absatz 2	NW	rund 320 Fernunterrichtsinstitute	4	BIBB	9 509	6 100
International Sourcing	StBA	§ 7 Absatz 2	HE, NW, TH	20 000 Unternehmen	10 Frageblöcke	Eurostat Grant	100 462	45 780

Die aufgeführten Kosten sind die Kosten des Bundes und der Länder, die bei den statistischen Ämtern angefallen sind.

\* Bei diesen Erhebungen handelt es sich um Statistiken, die bis zum Jahr 2004 aufgrund des UStatG i. d. F. v. 1994 und ab dem Jahr 2006 aufgrund des UStatG i. d. F. v. 2005 erhoben worden sind. Sie waren in den Arbeitsplanungen der statistischen Ämter auch für das Jahr 2005 vorgesehen und die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel waren daher auch für das Jahr 2005 verfügbar. Aus diesem Grund wurden für diese Erhebungen die Kosten für das Jahr 2005 nicht gesondert ermittelt.

## Anhang 2

### Rechtsvorschriften nach dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)

#### Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Absatz 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

#### Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Absatz 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,

3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

#### Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens 20 000 Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.“

